

# KAMMERREPORT

#### PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Nr. 2/2006 Juni 2006

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **EDITORIAL**

Mitteilungen des S. 3 Kammervorstandes

### **Berufsrecht/** S. 4 - 7 **Kammerangelegenheiten**

- Kammerversammlung 2006
- Versorgungswerk
  - Achtung Zulassung in Gefahr!

**Gerichte** S. 7

#### Ausbildung S. 8 - 10

 Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2006/2007

**Personalnachrichten** S. 11-12

Stellenmarkt S. 13

Veranstaltungen S. 14-15

**Literaturhinweise** S. 16

#### **ACHTUNG!**

#### Änderung VVRVG ab 01.07.2006

Wegen Wegfalls von Teil 2 Abschnitt 1 VVRVG (Beratung und Gutachten) verschieben sich die Nummern von Teil 2 nach oben. Die Geschäftsgebühr ist dann unter Nr. 2300 zu finden.

#### **EDITORIAL**

#### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Sommer ist neu - die Probleme sind alt.

#### **DAV** contra BRAK

Schon mehrfach hatte ich über das gespannte Verhältnis des DAV zu den Rechtsanwaltskammern und der BRAK berichtet. Hier ist nun zwischenzeitlich nicht etwa eine Verbesserung eingetreten - sondern eine gravierende Verschlechterung. Dazu haben nicht zuletzt die Ausführungen im Editorial des Anwaltsblatts 2006, S. 1 beigetragen, wo es heißt:

".... Überprüfung des schwerfälligen und kostspieligen Luxusboots des Kammerwesens sein. Seine Laienkapitäne steuern nicht selten einen gemeinwohlgefährlichen Kurs - hin und wieder unter Ausserachtlassung des geltenden Rechts."

Man muss diese Ausführungen mehrfach lesen, um die darin enthaltenen ungeheuerlichen Vorwürfe nachzuvollziehen. Auf der Mitgliederversammlung des DAV am 25.05.2006 hat der Präsident des DAV in einer Rede dazu Stellung genommen und dies in einem Schreiben an die Präsidenten der einzelnen Rechtsanwaltskammern vom 29.05.2006 verdeutlicht. Eine "Glättung" ist damit beileibe nicht erreicht worden. Der Präsident der BRAK hat sich im Editorial des BRAK-Magazin 2/2006 deutlich gegen das Verhalten des DAV gewandt.

Worum geht es eigentlich? Der DAV will die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern ausschließlich auf die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben beschränken und wehrt sich deshalb dagegen, dass die Rechtsanwaltskammern beispielsweise Aufgaben der Fort- und Ausbildung wahrnehmen, er wehrt sich somit dagegen, dass die

Rechtsanwaltskammern sich von reinen Aufsichtsbehörden zu "Dienstleistern" gewandelt haben / wandeln. Warum vertritt der DAV diese Auffassung? Die Antwort ist (für mich?) einfach: Existenzangst! Der DAV hatte früher einmal ca. 90 % aller Anwältinnen und Anwälte als Mitglieder; 1988 gab es in der Bundesrepublik ca. 50.000 Rechtsanwälte, davon waren ca. 35.000. also ca. 70 % im DAV organisiert; heute sollen es ca. 45 % sein; nach Schätzungen wird der DAV die magische Grenze von 50 % auch in den nächsten Jahren nicht überschreiten. So kann man nachvollziehen, dass der DAV "agressiver" wird?

Dabei ist das alles so unnötig. Warum können der DAV und die BRAK nicht in einem vernünftigen Wettbewerb zueinander stehen? Auch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der DAV als freier Verband berufspolitisch in manchen Fällen freier und deutlicher argumentieren kann als die BRAK, die über die Rechtsanwaltskammern noch zum Teil langwierige Abstimmungsprozesse durchlaufen muss. Und schädlich ist die Auseinandersetzung allemal, denn in der Öffentlichkeit wird durchaus wahrgenommen, dass die Anwaltschaft nicht mehr mit einer Stimme spricht.

Die "Basis" versteht die Auseinandersetzungen sowieso nicht. Denn auf regionaler Ebene ist die Zusammenarbeit durchaus positiv, wie man nicht nur überall hört und liest, sondern wie sich auch in unserem Kammerbezirk immer wieder bewahrheitet. Interessant war auch, dass auf dem letzten Anwaltstag in Köln die Rechtsanwaltskammer Köln und der Anwaltsverein Köln sehr gut zusammengearbeitet haben.

Was ist nun zu tun? Auf der letzten Hauptversammlung der BRAK am 19.05.2006 ist beschlossen worden, dass entgegen der bisherigen Übung zu den zukünftigen Hauptversammlungen

#### **EDITORIAL**

der BRAK der Präsident des DAV und der Hauptgeschäftsführer des DAV nicht mehr von Anfang an eingeladen werden, sondern nur ab bestimmten Tagesordnungspunkten. Mir war das zu wenig. Ich wollte zumindest eine Resolution der 28 Kammerpräsidenten, in denen unsere Haltung deutlich und öffentlich zum Ausdruck gebracht wird; damit bin ich in der Abstimmung jedoch unterlegen. Sie können sich selbst darüber Ihre Meinung bilden. Also bleibt abzuwarten, bis das Präsidium der BRAK (?) entsprechend reagiert.

#### **Justizreform**

Am 01. und 02.06.2006 fand in Erlangen die 77. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister statt. Weitreichende Entscheidungen wurden getroffen. Beispielhaft sei erwähnt:

- So soll nach dem Beschluss der JuMiKo in Zivilsachen eine so genannte Zulassungsberufung am Beispiel der Verwaltungsprozessordnung eingeführt werden. Zudem soll die Berufungssumme von 600,00 € auf mindestens 1.000,00 € angehoben werden.
- Nach einem weiteren Beschluss der JuMiKo soll in der Strafgerichtsbarkeit das Wahlrechtsmittel eingeführt werden. Gegen Strafurteile der Amtsgerichte soll nur noch ein Rechtsmittel, d.h. wahlweise die Berufung oder die Revision möglich sein. Die Verkürzung des Instanzenzuges um eine Instanz soll nach der Vorstellung der JuMiKo die Justiz entlasten.

Es ist hier nicht der Ort, diese Vorschläge in Einzelheiten zu diskutieren. Die BRAK hat in mehreren Stellungnahmen / Papieren / Presseerklärungen dazu - ablehnend - Stellung genommen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Präsidenten der Oberlandesgerichte auf ihrer Jahrestagung in Zweibrücken im Mai 2006 unter der Leitung des Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts, Walter

Dury, sich eindeutig gegen die geplante Abschaffung der 2. Instanz ausgesprochen haben.

#### 108. HV der BRAK

Am 19.05.2006 fand in Kassel die 108. Hauptversammlung der BRAK als 32. Präsidentenkonferenz statt; Frau Geschäftsführerin Wagner und ich nahmen teil. Folgendes ist berichtenswert.

- Verhältnis des DAV zu den Rechtsanwaltskammern bzw. der BRAK; insoweit verweise ich auf die obigen Ausführungen.
- Es wurde eine Resolution verabschiedet, in denen die Rechtsanwaltskammern ihre Ablehnung des in einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vorgesehenen "vereinfachten Scheidungsverfahrens" bekräftigt. Nach der geplanten Neuregelung sollen kinderlose Ehepaare im gerichtlichen Scheidungsverfahren auf einen Anwalt verzichten können, wenn sie sich zuvor über die Scheidungsfolgen (z.B. Unterhaltsanspruche, Ehewohnung und Hausrat) vor einem Notar geeinigt haben. Die Anwaltskammern kritisieren diesen Vorschlag, weil so eine einseitige Interessenvertretung im Scheidungsverfahren nicht mehr gewährleistet
- Eine neue Fortbildungsart wurde vorgestellt. Danach hat die BRAK mit Wolters/Kluwer Deutschland einen Vertrag über einen Online-Fortbildungsdienst in 18 Rechtsgebieten abgeschlossen. Dieser soll ab September 2006 vierteljährlich per E-Mail zugesandt werden und enthält im Wesentlichen folgende Informationen:
- (1) Wichtige Gerichtsentscheidungen mit Leit- und Orientierungssätzen sowie von Juristen formulierte Praxishinweise
- (2) Kurze Zusammenfassungen wichtiger Aufsätze aus über 160 Fachzeitschriften

- (3) Aktuelle Informationen über die Europäische und Bundesgesetzgebung sowie weitere juristische Nachrichten
- (4) Weitere Informationen beispielsweise zu Fachinformationen und Seminaren.
  - Die Einzelheiten dazu werden noch in den BRAK-Mitteilungen bzw. in unserem Kammerreport veröffentlicht.
- Ein wichtiger Punkt war auch die Frage des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Sie wissen, dass das Bundesministerium der Justiz ein Rechtsdienstleistungsgesetz vorbereitet, das auch Nichtanwälten Rechtsberatung erlaubt, wenn sie bloße Nebenleistungen darstellen. Was dieses "Einfallstor" bedeutet, liegt auf der Hand. Abgesehen davon, dass das, was die Qualität der Anwaltschaft ausmacht - Verschwiegenheit, Unabhängigkeit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen - bei diesen Berufsgruppen nicht gegeben ist; und abgesehen von Fragen einer Berufshaftpflichtversicherung. Deshalb arbeitet die BRAK an einer Verbesserung des Entwurfes des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Auf der Hauptversammlung konnte mitgeteilt werden, dass weiter Gespräche geführt werden und dass man auf einem positiven Weg sei.



Mit besten Grüßen JR Dr. Weihrauch (Präsident)

#### MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

#### Kammerbeitrag 2006

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und bereits seit dem 01.01.2006 fällig. Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die den Kammerbeitrag 2006 in Höhe von  $260,00 \in$  noch nicht überwiesen haben, bitten wir nochmals um Überweisung auf unser Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 104314670 (BLZ 54261700).

#### **Sterbegeldumlage**

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder und ehemalige Kammermitglieder verstorben sind:

Gerhard Grosse, Bad Dürkheim verstorben am 05. Februar 2006 im Alter von 85 Jahren

JR Dr. Emil Niebergall, Kaiserslautern verstorben am 12. April 2006 im Alter von 81 Jahren

Peter Reinhardt, Landau verstorben am 21. April 2006 im Alter von 84 Jahren

Sie werden höflich gebeten, die Sterbegeldumlage in Höhe von **78,00** € auf unser Konto ei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00) bis spätestens zum **31. Juli 2006** zu überweisen.

Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen die die Sterbegeldumlage für die verstorbenen ehemaligen Kollegen **Dr. Karl Kuntz und Walter Bergmann** (Anforderung KAMMERREPORT 1/2006) noch nicht bezahlt haben, bitten wir nochmals um Überweisung der Umlage in Höhe von **52,00** € bis **14. Juli 2006.** 

#### **Anwaltsdichte in Europa**

Deutschland im Mittelfeld

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Trotz beständig wachsender Anwaltszahlen liegt Deutschland bei der Anwaltsdichte im europäischen Vergleich im Mittelfeld. Dies ergibt sich aus einer durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) veröffentlichten Statistik über die Anwaltsdichte in den europäischen Ländern zum Stand 2004. Dabei liegt Deutschland mit einer Anwaltsdichte von 651 Einwohnern je Anwalt und Anwältin lediglich an achter Stelle. Insbesondere die bevölkerungsreichen EU-Mitgliedsländer Spanien (390), Italien (448) und England (502) verzeichnen eine höhere Anwaltsdichte als Deutschland. "Die Anwaltschaft ist mit ihrem qualifizierten Rechtsrat ein wichtiger Faktor bei der Rechtsgewährung in unserer Gesellschaft. Sie bildet eine grundlegende Säule zum Erhalt des Rechtsstaates. Insbesondere gewährleistet die Anwaltschaft in der Fläche, also auch auf dem Land, eine gute Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsrat," so der Präsident der BRAK Dr. Bernhard Dombek. Die BRAK lehnt weiterhin Regelungen zur Beschränkung des Zugangs zur Anwaltschaft ab. "Jeder Bürger hat heute uneingeschränkt die Möglichkeit, seinen Anwalt für sein spezielles Problem zu finden. Gerade im europäischen Vergleich steht Deutschland gut da," so Dombek.

### Neuauflage des Mittelstandsförderungsprogramms Rheinland-Pfalz

Die ISB Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz hat mitgeteilt, dass das Mittelstandsförderungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz neu aufgelegt worden ist. Das Verfahren sei deutlich vereinfacht worden. Daneben sei der Kreis der förderfähigen Betriebe erweitert worden. Ebenso der Katalog der förderfähigen Kosten. Bitte entnehmen Sie Einzelheiten der Seite der ISB: http://www.isb.rlp.de.

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung**

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung vom 03. 05. 2006 ist im Bundesgesetzblatt vom 15. 05. 2006, S. 1144 ff. verkündet worden. Die Verordnung tritt am 01. 06. 2006 in Kraft und soll am 30. 06. 2008 außer Kraft treten.

#### RERUFSRECHT/KAMMERANGELEGENHEITEN

#### Kammerversammlung 2006 Bericht über die Kammerversammlung 2006-05-06

Beginn 11:00 Uhr Teilnehmer : 52

Zu Beginn der Versammlung stellte der Präsident, JR Dr. Weihrauch, Herrn Rechtsanwalt und Notar Ebert, Rechtsanwalt in Holzminden, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Celle und Vorsitzender der Gebührenreferententagung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vor. Kollege Ebert erinnerte in seiner Erwiderung daran, dass er bereits vor etwas mehr als einem halben Jahr in Bad Dürkheim war anlässlich der Tagung der Gebührenreferenten. Sodann hielt er zu dem Thema Chancen und Fallstricke bei Gebührenvereinbarungen einen kurzweiligen Vortrag, der ca. eine Stunde dauerte.

Einige Punkte sollen nachstehend nochmals aufgeführt werden.

Wie zwischenzeitlich allgemein bekannt, werden am 01. 07. 2006 die Regelungen des Teils 2 Abschnitt 1 Nr. 2100 bis 2301 VV RVG wegfallen. Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 KostRModG wird § 34 RVG (Mediation) nunmehr folgenden Wortlaut haben:

Abschnitt 5 Außergerichtliche Beratung und Vertretung

§ 34

Beratung, Gutachten und Mediation

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt

Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Falle des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250,-€, § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

Ziel dieser Bestimmung ist, dass der RA auf eine Gebührenvereinbarung hinwirkt. Tut er das nicht, wird er das u.U. teuer bezahlen müssen. Zunächst ist zu unterscheiden zwischen einer Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG und der Vergütungsvereinbarung nach § 4 RVG

Allgemeine Grundsätze (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

1. Die Vergütungsvereinbarung nach § 4 RVG muss schriftlich erfolgen. Eine Vereinbarung per Fax reicht nicht, auch keine per E-Mail (sieht man einmal von der zertifizierten Signatur ab). Bei der Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG ist zu differenzieren. Nach Auffassung von Ebert ist diese grundsätzlich nicht an die Schriftform gebunden, weil es an einer gesetzlichen Gebühr fehlt. Anders ist es lediglich bei der Beratung eines Verbrauchers. Hier gibt es die gesetzliche Gebühr in Höhe von 190,-€ bzw. 250,- €. Also ist hier auch die Schriftform erforderlich. Abgesehen davon ist es selbstverständlich immer ratsam, allein aus

Beweisgründen, die Schriftform zu

wählen.

- 2. Die Vereinbarung muss deutlich von anderen Vereinbarungen abgesetzt sein
- 3. Der Begriff "Vergütungsvereinbarung" sollte unbedingt über der Vereinbarung stehen
- 4. Bei der Vereinbarung sollten die Auslagen und auch die Mehrwertsteuer nicht vergessen werden

Ist eine Vergütungsvereinbarung für eine Beratung nicht möglich, kann dies folgende Konsequenzen haben:

- Der Gebührenanspruch gegenüber einem Verbraucher entsteht in Höhe von höchstens 250,- €, bei Erstberatung 190,- €.
- 2. Der Gebührenanspruch gegenüber übrigen Mandanten richtet sich nach dem bürgerlichen Recht. Damit fängt es dann schon an. Gem. §§ 315, 316 BGB ist zunächst auf die "übliche Vergütung" abzustellen. Was die übliche Vergütung ist, kann man direkt bei Inkrafttreten des neuen § 34 RVG aber noch gar nicht bestimmen, da Erfahrungen fehlen. Ein Rückgriff auf die alten Regeln des Teils 2 Abschnitt 1 Nrn. 2100 bis 2301 dürfte sich ebenfalls verbieten, zumal diese ja gerade außer Kraft getreten sind. Bleibt also nur die Frage nach der "angemessenen Vergütung". Da dies aber stark einzelfallabhängig ist, können hier auch keine verbindlichen Regeln aufgestellt werden. RAuN Ebert informierte, dass bei der RAK Celle als angemessene Vergütung 50,- € pro angefangener Viertelstunde angesehen werde, pro Stunde 190,-€. Eine entsprechende Regelung gibt es in unserem Kammerbezirk zwar nicht. Die Handhabung in Celle kann jedoch als Anhaltspunkt

#### RERUFSRECHT/KAMMERANGELEGENHEITEN

durchaus herangezogen werden. Wie die Gerichte letztlich entscheiden werden, bleibt abzuwarten.

Fazit: Man bewegt sich auf dünnem Eis, wenn auf die Vergütungsvereinbarung verzichtet und eine Vergütung nach "bürgerlichem Recht" gefordert wird.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Gebühren zu vereinbaren.

- Tagessatz
- Stundensatz
- 1/2 Std., 1/4 Std. oder auch Minutensatz
- in Anlehnung an RVG (diese wird wohl in der Praxis am wenigsten akzeptiert werden, da der Mandant konkrete Beträge wissen will und kein Gebührensystem)

Bei der Vereinbarung von Zeitgebühren ist darauf zu achten, dass der Zeitansatz geregelt wird. Also: Was soll wie in welchem Umfang angerechnet werden wie z.B.

- Fallbezogenes Literaturstudium
- Fahrt und Wartezeiten
- Tätigkeit von Mitarbeitern, differenziert nach angestellten Rechtsanwälten, Referendaren, Bürovorsteher, sonstigen Kanzleiangestellten

RAuN Ebert empfiehlt, eine Zwischenabrechnung zu erstellen. Diese habe den Vorteil der Kostenübersicht für den Mandanten. Aber auch für den Anwalt sei diese vorteilhaft. Die Zwischenabrechnung löse nämlich Fälligkeit aus. Darüber hinaus könne dadurch Einvernehmen erzielt werden und die Weiterarbeit von der Zahlung abhängig gemacht werden.

#### Sonderthema Rechtsschutz

Es stellt sich die Frage, wie die Rechtsschutzversicherungen künftig mit dem § 34 RVG umgehen werden. Maßgeblich sind die Bedingungen zur Zeit des Vertragsschlusses. Die ARB sahen bis 2005 nur die Erstattung der gesetzlichen Gebühr vor. Da diese gesetzliche Gebühr zumindest beim "Nichtverbraucher" nunmehr ab 01.07. 2006 nicht mehr besteht, könnte die Versicherung unter Umständen die Eintrittspflicht ablehnen. RAuN Ebert geht jedoch davon aus, dass die Versicherungen Altfälle entsprechend der neuen ARB entscheiden werden. Danach zahlt die Versicherung sowohl bei der Beratung eines Verbrauchers als auch eines Nichtverbrauchers bis 1,0 höchstens aber 250,- €. Bei einer Erstberatung höchstens 190,- €. Um sich unnötigen Ärger zu ersparen, sollte der Mandant hierüber unbedingt aufgeklärt werden.

An den Vortrag schloss sich sodann nahtlos die Kammerversammlung mit den im KAMMERREPORT 1/2006 angekündigten Themen an.

Der Präsident stellte zunächst ohne Widerspruch aus der Kammerversammlung fest, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist und keine weiteren Anträge zur Tagesordnung eingegangen waren.

Sodann gedachte die Versammlung der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Kollegen.

Seinen Tätigkeitsbericht konnte der Präsident wie gewohnt kurz halten unter Hinweis darauf, dass dieser bereits mit KAMMERREPORT 1/2006 verschickt worden war. Fragen aus dem Auditorium gab es keine. Sodann folgte der Kassenbericht des Schatzmeisters JR Günter Schmidt, der ebenfalls in schriftlicher Form vorlag. Auch hierzu gab es keine Wortmeldungen. Die Kassenprüferin Kollegin Fröhlich-Hensel erstattete Bericht und konnte mitteilen, das sie und Kollege Boltz keine Beanstandungen gegen die Buchführung der

Kammer vortragen könnten. Daraufhin beantragte Kollege Rössler die Entlastung des Kammervorstandes, welche dann auch bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführerin einstimmig erfolgte.

Die Versammlung folgte dem Vorschlag der Vorstandes, den Kammerbeitrag 2007 von 260,- € auf 240,- € zu senken.

Ebenso folgte sie dem Vorschlag, die Fachanwaltsgebühr von 600,- € auf 500,- € zu senken. Diese Regelung gilt ab 01. 07. 2006.

Auch die Regelung über die Aufwandsentschädigung der Fachausschussmitglieder wurde wie vom Vorstand vorgeschlagen, geändert, so dass nunmehr eine gerechtere Verteilung entsprechend der tatsächlichen Arbeitsbelastung gewährleistet ist.

### Der Haushaltsplan wurde dann wie vorgelegt genehmigt.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, schloss der Präsident um 13.30 die Sitzung.

#### **EINWURF**

Mit dem Ziel, die Kammerversammlung attraktiver zu machen, hat der Vorstand die Kammerversammlung mit einem Beitrag von Herrn Kollegen Ebert begonnen. Leider hat sich die Hoffnung nicht erfüllt, dass dadurch mehr Kammermitglieder Interesse an der Versammlung haben. An der Aktualität des Beitrages kann es nicht gelegen haben. Liegt es vielleicht am "Samstag", der entweder Familientag ist oder "Bürotag ohne Telefon"? Wäre ein Mittwoch günstiger? Oder sind Sie zufrieden mit der Tätigkeit des Kammervorstandes und halten deshalb einen Besuch der Kammerversammlung nicht für notwendig? Oder haben Sie resigniert nach dem Motto "die machen ja doch was sie wollen"? Über all das kann man reden, uns fehlen aber die Anhaltspunkte.

**Sagen Sie uns Ihre Meinung!** 

#### RERUFSRECHT/KAMMERANGELEGENHEITEN

#### **Versorgungswerk - Achtung Zulassung in Gefahr!**

In den letzten Monaten erhält die Kammer auffällig viele Mitteilungen der Vollstreckungsgerichte darüber, dass Vollstreckungsverfahren des Versorgungswerks gegen Kollegen geführt werden wegen rückständiger Beiträge. Dies gibt zu großer Besorgnis Anlass. Es handelt sich dabei keineswegs um kleine Beträge. Wir sprechen hier über Rückstände von bis zu 100.000,-€! Zunächst stellt sich natürlich die Frage, wie es dazu kommen kann. Die Ursachen sind vielfältig. Zum Großteil bestehen die Probleme bei den selbstständigen Rechtsanwälten, nicht bei den angestellten. Als selbstständiger Rechtsanwalt sind Sie verpflichtet, zur Bestimmung der Beitraghöhe dem Versorgungswerk gegenüber am Ende des Jahres eine Einkommensbescheinigung vorzulegen, sofern Sie nicht sowieso den Höchstsatz zahlen. Dies wird aus Nachlässigkeit oder warum auch immer nicht gemacht. Wenn trotz Fristsetzung und Mahnung des Versorgungswerks das Versäumnis nicht nachgeholt wird, erfolgt die Festsetzung auf den Höchstsatz. Der Höchstsatz beträgt zur Zeit immerhin 1023,75 €. Da summieren sich schnell die Beträge. Oft wird auch übersehen, dass die Umsätze nicht mehr denen der Vorjahre entsprechen und weiterhin an dem gewohnten Lebensstandard festgehalten, statt die Reißleine zu ziehen und nicht zuletzt auch einen Antrag auf Reduzierung der Beiträge beim Versorgungswerk zu stellen. Sicher ist es misslich, aber ganz sicher keine Schande! Und: Gehen die Geschäfte wieder besser, können Sie immer noch unter gewissen Voraussetzungen nachträglich höhere Beitrage zahlen und die Lücke wieder schließen.

Summieren sich die Rückstände über Jahre hinaus, ist das Versorgungswerk berechtigt, die rückständigen Beiträge bis auf die letzten zwei Beitragsjahre "auszubuchen". Dies hört sich zunächst

bestechend an. Auf einen Schlag einen Riesenberg Schulden los. Doch mit welcher Konsequenz?! Es werden nicht nur die Schulden ausgebucht, sondern auch Anrechnungszeiten von Studium und Schule über immerhin 8 Jahre fallen weg! Dies wird leider nur allzu oft übersehen. Der Rentenanspruch wird dadurch zusätzlich nicht unerheblich minimiert.

Dann gibt es da noch den Fall des ehemaligen Rechtsanwalts, der erhebliche Rückstände beim Versorgungswerk hat, aber Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Diese BU wird erst gezahlt, wenn die Rückstände ausgeglichen sind, also je nach Höhe gar nicht. Verstirbt der Rechtsanwalt, haben die Witwe und die Kinder keine Ansprüche auf Hinterbliebenen- und Waisenrente und werden unter Umständen Fälle fürs Sozialamt.

### Und da ist auch noch die Zulassung als Rechtsanwalt.

Kommt es zum Vollstreckungsverfahren, muss die Rechtsanwaltskammer überprüfen, ob Vermögensverfall vorliegt und ein entsprechendes Verfahren einleiten. Wird im Rahmen Vollstreckungsverfahrens Haftbefehl beantragt, erfolgt die Eintragung ins Schuldnerregister. Dies wiederum hat zur Folge, dass gem. § 14 Abs.2 Nr. 7 BRAO das Vorliegen von Vermögensverfall vermutet wird. Die Kammer widerruft dann in der Regel die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden wird grundsätzlich als gegeben angesehen, wenn der Rechtsanwalt nicht in der Lage ist, seine Vermögensverhältnisse in Ordnung zu halten.

# Daher unsere Bitte: Behalten Sie Ihre Kosten im Auge und reagieren Sie rechtzeitig auf Schwankungen!!

#### **Neue Auflage BORA und FAO**

Zum 01. 07. 2006 gibt es nun weitere zwei Fachanwaltschaften und zwar den Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz und den Fachanwalt für Handelsund Gesellschaftsrecht. Bereits zum 01. 03. 1006 sind außerdem Änderungen der Berufsordnung zur Werbung (§ 7 BORA) und zur Vertretung widerstreitender Interessen (§ 3 BORA) in Kraft getreten. In der Anlage zu diesem KAMMERREPORT erhalten Sie daher das neueste BRAK-Informationsheft 3 "Berufsordnung und Fachanwaltsordnung", Stand: 01. 07. 2006.

### Und noch zwei neue Fachanwaltschaften

Die Satzungsversammlung hat außerdem in ihrer 6. Sitzung am 03. 04. 2006 unter anderem die Einführung der Fachanwaltschaften für Informationstechnologierecht (IT-Recht) sowie für Urheber- und Medienrecht beschlossen. Die erneute Ausweitung der Fachanwaltschaften wird frühestens zum 01. 11. 2006 wirksam werden. Zum 01. 07. 2006 bestehen Fachanwaltschaften auf folgenden Rechtsgebieten: Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Familienrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Transport- und Speditionsrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht und Verwaltungsrecht. Beschlossen wurden außerdem einige Änderungen der Fachanwaltsordnung. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Neuregelung der Fortbildungsverpflichtung derjenigen, welche bereits den Fachanwaltskurs absolviert, aber noch keinen Antrag auf die Fachanwaltsbezeichnung gestellt haben. Bislang war es so, dass der Fachanwaltslehrgang bis zur Dauer von 4 Jahren ab Beginn anerkannt wurde, ohne zwischenzeitliche Fortbildung. Dies wird sich zum 01. 01. 2007 ändern. Ab diesem Zeitpunkt besteht dann die Verpflichtung, alljähr-

## BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN

lich eine 10-stündige Fortbildung zu absolvieren, um nicht Gefahr zu laufen, dass der einmal absolvierte Fachanwaltslehrgang nicht anerkannt wird.

#### **Anwaltliche Verrechnungsstelle**

Ende Februar 2006 hat die Deutsche Anwaltliche Verrechnungsstelle AG an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Kammerbezirk folgende "wichtige Information" übersandt.

Novellierung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Wichtige Information der Deutschen Anwaltlichen Verrechnungsstelle AG

Sehr geehrte Frau Kollegin .....
auch Ihrer Kanzlei steht künftig der
Abrechnungsstandard zur Verfügung,
den Ärzte bereits seit Jahrzehnten
nutzen. Die Deutsche Anwaltliche
Verrechnungsstelle AG (AnwVS) ist
die Institution in Deutschland für die
effiziente und sichere anwaltliche
Honorarabrechnung. AnwVS kauft
Ihre Honorarforderungen und zahlt
den Rechnungsbetrag unverzüglich an
Sie aus.

Darüber hinaus trägt AnwVS das Bonitätsrisiko, sodass Sie in Zukunft auch keine Honorarausfälle mehr haben. Der Ablauf ist denkbar einfach: Sie senden uns die Rechnung an Ihren Mandanten per Software oder Fax wir kümmern uns um den Rest.

Aufgrund der geplanten Novellierung der BRAO wird dieses Verfahren derzeit für alle Rechtsanwaltskanzleien flächendeckend eingeführt. Bereits heute nutzen mehrere Hundert Kolleginnen und Kollegen in ganz Deutschland diesen Service.

Bitte senden Sie daher das auf der Rückseite befindliche Formular kurzfristig an uns zurück, damit auch Ihre Honorarabwicklung auf den neuen Standard umgestellt werden kann. Gerne berät Sie ein Kollege auch in einem persönlichen Gespräch bei eventuellen Fragen. Zur Terminvereinbarung können Sie gerne ebenfalls das umseitige Formular nutzen oder uns unter 0221 / 9 37 38 - 8 38 direkt anrufen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Sven Ries Rechtsanwalt Mitglied des Vorstandes

Wenn auch das Geschäftsmodell der Anw VS zunächst bestechend erscheint, verstößt die Teilnahme daran nach wie vor gegen geltendes Berufsrecht, nämlich § 49 b Abs. 4 S. 2 BRAO. Daran ändert auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (Urteil vom 03. 02. 2006, AZ: 6 U 190/05) nichts. Das OLG hatte sich lediglich mit der Frage, ob die Anw VS gegen Wettbewerbsrecht verstößt, zu befassen. Dies hat das OLG mit der Begründung, dass § 49 b Abs. 4 S. 2 BRAO nicht als Schutzzweck hat, das Marktverhalten von Marktteilnehmern zu regeln, nicht so gesehen. Das Verfahren ist im übrigen noch nicht abgeschlossen, da das OLG die Revision zum BGH zugelassen hat.

Der Kammervorstand weist Sie an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehalten ist, Verstöße gegen § 49 b Abs. 4 S. 2 BRAO zu verfolgen und ggf. auch zu ahnden. Dies unabhängig davon, ob sie eine Änderung dieser Bestimmung für zweckmäßig hält oder nicht. Die geplante Gesetzesänderung muss somit noch abgewartet werden.

#### Elektronischer Rechtsverkehr beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Als weitere Fachgerichtsbarkeit hat nunmehr auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz nach erfolgreicher Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Rheinland-Pfalz ab dem 14.03.2006 den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.fgrp.justiz.rlp.de.

#### AUSBILDUNG

#### Ausbildungsplatzförderung

Ministerium für Wirtschaft. Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat mitgeteilt, dass das Ausbildungsplatzförderprogramm 2006 nunmehr unter verbesserten Konditionen für Auszubildende aus Konkursbetrieben neu aufgelegt wurde. Ebenso die Förderung des betrieblichen Ausbildungsverbundes. Wenn auch die Ausbildung im Verbund bei angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten eher nicht in Betracht kommt, so ist doch die Ausbildungsplatzförderung von Auszubildenden aus einem Konkursbetrieb sicher für einige interessant. Bislang war eine Förderung nur bei einer noch mindestens einjährigen Restausbildungszeit möglich. Nunmehr kann beim Vorliegen aller günstigen Voraussetzungen in dem Fall ein Ausbildungsplatzdarlehen gewehrt werden. Nachstehend ist die Richtlinie zur Vergabe ISB-Darlehen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen abgebildet.

#### Ausbildungsplatzförderung 2006

Richtlinie zur Vergabe von ISB-Darlehen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen

#### 1. Zweck des Darlehens

- 1.1 Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie im Wege der Refinanzierung von Hausbanken bzw. Zentralinstituten zinsgünstige Darlehen an gewerbliche Unternehmen Freiberufler mit Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, die zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen und besetzen oder die durch Wiederbesetzung vorhandener Ausbildungsplätze ihren Gesamtbestand an Ausbildungsplätzen erhalten.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung des ISB-Darlehens besteht nicht, vielmehr entscheidet die ISB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Darlehensempfänger

Darlehensempfänger sind gewerbliche Unternehmen oder Freiberufler mit Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz. Für die folgenden Fallgruppen ist eine Förderung möglich:

- 2.1 Unternehmen/Freiberufler mit bis zu 50 Beschäftigten
- 2.2 Unternehmen/Freiberufler mit bis zu 250 Beschäftigten, die sich binnen der letzten fünf Jahre vor Antragstellung selbständig gemacht haben (Existenzgründer / Existenzsichere). Die Übernahme bestehender Betriebe oder einer tätigen Beteiligung von mindestens 50 % am Firmenkapital gilt auch als Existenzgründung. Als Zeitpunkt der Existenzgründung gilt das Datum der Gewerbeanmeldung bzw. der Zeitpunkt der Niederlassung. Soweit eine Gewerbeanmeldung nicht erforderlich ist oder sofern zuvor das Gewerbe nur als Nebentätigkeit ausgeübt wurde, ist auf den Beginn der selbständigen Vollexistenz abzustellen.
- 2.3 Unternehmen/Freiberufler mit bis zu 250 Beschäftigten, die einen Ausbildungsvertrag mit einer Person der folgenden Gruppen schließen:
  - Absolventen/Absolventinnen des schulischen Berufsvorbereitungsjahres oder gleichwertiger Maßnahmen der Berufsausbildungsförderung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes;
  - Absolventen/Absolventinnen von Sonderschulen;
  - Absolventen/Absolventinnen von Hauptschulen mit mangelhaften Leistungen in Mathematik oder Deutsch und einem Notendurchschnitt schlechter als 3,5;
  - Teilnehmer/Teilnehmerinnen einer Einstiegsqualifizierung im Rahmen der Ausbildungsinitiative "Chancengarantie 2005".
- 2.4 Unternehmen/Freiberufler (ohne Begrenzung der Beschäftigten), die einen Vertrag mit Auszubildenden schließen, die ihre Ausbildung in einem in Insolvenz befindlichen Unternehmen begonnen haben und sie dort nicht fortsetzen können.

2.5 Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahlen ist der Stichtag 31. 12. 2005 maßgeblich. Dabei wird von sog. Vollzeitäquivalenten ausgegangen, Teilzeitbeschäftigte werden anteilig im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes berücksichtigt. Auszubildende sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahlen nicht mit einzubeziehen.

Die Förderung kann nur innerhalb einer Fallgruppe erfolgen.

#### 3. Darlehensvoraussetzungen

3.1 Die Förderung setzt voraus, dass es sich um zusätzliche oder erneuerte Ausbildungsplätze in rheinlandpfälzischen Betriebsstätten des Darlehensempfängers handelt. Bei der Berechnung sind Auszubildende, die aus einem Insolvenzbetrieb übernommen worden sind, nicht einzubeziehen.

Zusätzliche Ausbildungsplätze werden geschaffen, wenn die Gesamtzahl der nicht gelösten Ausbildungsverhältnisse (1. bis 4. Ausbildungsjahr) am 31. 12. 2006 über der Gesamtzahl der nicht gelösten Ausbildungsverhältnisse am Stichtag 31. 12. 2005 liegt.

Ein Ausbildungsplatz ist erneuert, wenn ein nach dem Stichtag beendetes Ausbildungsverhältnis bis zum 31. 12. 2006 neu besetzt wird und dadurch die Gesamtzahl der Ausbildungsplätze am Stichtag 31. 12. 2005 wieder erreicht wird. Je Betrieb kann nur ein Ausbildungsplatz als erneuert gelten.

3.2 Der Ausbildung muss ein Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (§§ 10 ff. Berufsausbildungsgesetz, §§ 21 ff. Handwerksordnung) zugrunde liegen, der in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der Kammer eingetragen wurde. Das Ausbildungsverhältnis muss, mit Ausnahme der Ziffer 2.4, mindestens zwei Jahre bestehen.

#### AUSBILDUNG

- 3.3 Der Ausbildungsvertrag muss mit Auszubildenden mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen werden.
- 3.4 Umschüler können nicht gefördert werden.
- 3.5 Das Darlehen ist im Zusammenhang mit der Schaffung und Besetzung des Ausbildungsplatzes zu verwenden.
- 3.6 Die Auszahlung des Darlehens setzt den Ablauf der Probezeit voraus.
- 3.7 Eine Förderung der geschaffenen Ausbildungsplätze aus anderen Programmen (z.B. der Arbeitsverwaltung) schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus. Ausgenommen hiervon ist das Förderprogramm des Landes zur Förderung von Ausbildungsverbünden.

### 4. Art, Form und Höhe des Darlehens

- 4.1 Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen durch die Investitionsund Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH gewährt.
- 4.2 Das Darlehen beträgt pro zusätzlichem Ausbildungsplatz bis zu 35 TEUR, pro erneuertem Ausbildungsplatz bis zu 25 TEUR. Bei Existenzgründern und Existenzsicherern gemäß Nr. 2.2. sowie bei der Ausbildung von Teilnehmern/Teilnehmerinnen einer Einstiegsqualifizierung im Rahmen der Ausbildungsinitiative "Chancengarantie 2005" gemäß Nr. 2.3 beträgt das Darlehen bis zu 35 TEUR. Bei einer Förderung nach Ziffer 2.4 beträgt das Darlehen bei einer restlichen Ausbildungsdauer von bis zu einem Jahr bis zu 10 TEUR und bei einer restlichen Ausbildungsdauer von mehr als einem Jahr bis zu  $25\ \mathrm{TEUR}.$
- 4.3 Das Darlehen wird zum Nennbetrag ausgezahlt, ist mit zwei tilgungsfreien Jahren ausgestattet und bis zum 30. 12. 2011 zurückzuführen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.
- 4.4 Der Zinssatz wird für die gesamte Laufzeit des Darlehens festgeschrieben. Für die Festsetzung des Zins-

satzes ist der Antragseingang bei der ISB maßgeblich. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird durch die ISB bekannt gegeben.

#### 5. Haftungsfreistellung

Die Hausbank kann bei der ISB eine 50%-ige Haftungsfreistellung beantragen, der Zinssatz des Darlehens erhöht sich damit um 0,4%-Punkte. Bei Darlehen ab einem Volumen von 75 TEUR wird die Haftungsfreistellung durch eine öffentlich geförderte Bürgschaft dargestellt.

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Anträge auf Gewährung des zinsgünstigen Darlehens sind unter Verwendung des bei der ISB erhältlichen Formulars über die Hausbank an die ISB zu richten. Die zuständige Kammer bestätigt die Angaben des Unternehmens bzgl. des Ausbildungsplatzes auf dem dafür vorgesehenen Formular.
- 6.2 Die ISB wird nach positiver Entscheidung über den Antrag ein entsprechendes Refinanzierungsangebot an die Hausbank richten, das von Seiten der Hausbank anzunehmen ist. Der Abruf der Mittel erfolgt durch die Hausbank in einer Summe mit Hilfe des entsprechenden Abrufformulars. Dem Abruf ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages, aus dem auch hervorgeht, wann die Probezeit beendet wird, beizufügen.
- 6.3 Die Allgemeinen Bestimmungen für das Rechtsverhältnis zwischen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH und dem ausreichenden Kreditinstitut (Hausbank) sind Bestandteil des Darlehensvertrages zwischen Hausbank und ISB.
- 6.4 Die vorzeitige Lösung des Ausbildungsvertrages ist der ISB unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Ausbildungsplatz nicht innerhalb von drei Monaten wieder besetzt wird, erfolgt eine vollständige bzw. teilweise Rückforderung des Darlehens.

6.5 Der Hausbank gegenüber ist nach Ablauf der Probezeit der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

#### 7. De-minimis-Beihilfenregelung

Darlehen nach dieser Richtlinie werden nur insoweit gewährt, wie dadurch die Höchstbeträge nach der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag auf "de-minimis-Beihilfen" nicht überschritten werden ("de-minimis-Regelung"). Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gegenüber der ISB auf deren Verlangen sämtliche Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Beihilferegelung erforderlich sind. Ein entsprechendes Formblatt ist dem Antrag beigefügt. Es ist vom Antragsteller auszufüllen und der ISB über die Hausbank vorzulegen.

Im Rahmen dieser de-minimis-Beihilfe sind Förderungen an Verkehrsbetriebe ausgeschlossen, sofern der Zinssatz des Darlehens unter dem derzeit gültigen Referenzzinssatz liegt.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Anträge können gemäß dieser Richtlinie über die Hausbank für alle in 2006 begonnenen Ausbildungsverhältnisse gestellt werden. Die ISB nimmt diese bis zum 31. 12. 2006 entgegen.

#### AUSBILDUNG

### Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2006/2007

Die Abschlussprüfung Winter 2006 / 2007 findet am

#### Dienstag, den 28.11.2006, vorm. 09.00 Uhr

in den Fächern: Fachbezogene Informationsverarbeitung, Rechnungswesen und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

#### Mittwoch, den 29.11.2006, vorm. 09.00 Uhr

in den Fächern: Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde und Zivilprozessrecht

in der Berufsbildenden Schule Wirtschaft und Verwaltung II., Martin-Luther-Str. 20, 67655 Kaiserslautern statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **01. September 2006** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

#### **Hinweis zur Prüfung**

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlenden Anmeldungen aufmerksam zu machen.

### Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 39 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den **Stichtag, 13. März 2007** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

### Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **01. September 2006** der Kammer vorzulegen und die nach § 40 Abs. 1 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

### Statistik Auszubildende zum 31.12.2005

Laut Mitteilung des BRAK ist die Zahl der Auszubildenden insgesamt im Vergleich zum Vorjahr 2004 um 4,1 % zurückgegangen. Im ersten Ausbildungsjahr befanden sich 7.549 Auszubildende (- 5,17 %), im zweiten Ausbildungsjahr 7.405 (- 8,5 %) und im dritten Ausbildungsjahr 8.128 (+ 2,6 %). Erfreulich ist, dass sich im hiesigen Bezirk der Trend sich nicht so extrem zeigt. Hatten wir zum 31. 12. 2004 370 Ausbildungsverhältnisse eingetragen, so waren es zum 31. 12. 2005 lediglich 8 weniger also 362. Der überwiegende Teil der Auszubildenden hat Realschuloder einen gleichwertigen Abschluss.

#### **PERSONALNACHRICHTEN**

#### Zulassungen

#### **Landgericht Frankenthal**

#### **Jutta Becker**

c/o Ruhnke Halbergstr. 62 67061 Ludwigshafen

#### **Sibylle Henniger**

Marienstr. 14 67346 Speyer

#### **Christina Kivroglou**

c/o Kacan-Görmez und Vicovaro Rohrlachstr. 79 67063 Ludwigshafen

#### **Dr. Daniela Neumann**

Gayerstr. 26 67346 Speyer

#### **Stephan Pfeiffer**

c/o Schillinger und Theysohn Maudacher Str. 162 67065 Ludwigshafen

#### **Melanie Riemer**

c/o Roeder und Roeder Lilienstr. 20 67112 Mutterstadt

#### **Walter Röper**

c/o Ose, Sturm, Volz Ludwigstr. 85 67059 Ludwigshafen

#### **Tanja Stanzius**

c/o Morgenthaler Saarlandstr. 2 67061 Ludwigshafen

#### **Oliver Van Sluizer**

Hanns-Fay-Str. 1 67227 Frankenthal

#### **Andrea Willig**

Zust. Bev. Willig Römerstr. 24 67122 Altrip

#### Landgericht Kaiserslautern

#### **Pamela Klink**

c/o Niebergall, Weihrauch, Walter Bahnhofstr. 22 67655 Kaiserslautern

#### Silvio Liebmann

c/o Allmang, Erbacher und Kollegen Eisenbahnstr. 73 67655 Kaiserslautern

#### **Björn Müller**

c/o Theobald, Diehl und Kollegen Benzinoring 10 67657 Kaiserslautern

#### Landgericht Zweibrücken

#### Silke Knieriemen

Marhöferstr. 6 66978 Clausen

#### **Landgericht Landau**

#### **Christian Burgard**

c/o Burgard und Kollegen Glacisstr. 1 a 76829 Landau

#### Zulassungswechsel

#### **Landgericht Frankenthal**

#### Karen Jürgens

Schillerstr. 149 G 67098 Bad Dürkheim

#### **Daniela Kleber**

Lutherstr. 1 67059 Ludwigshafen

#### **Christoph Schaudig**

Bischof-Emanuel-Str. 1 67346 Speyer

#### **Michael Bernhard Wiesner**

Schillerplatz 12-14 67071 Ludwigshafen

#### Landgericht Kaiserslautern

#### **Andrea Gutknecht**

Spinozastr. 43 67663 Kaiserslautern

#### **Nicole Herzenstiel**

Joseph-Neumayer-Str. 26 67657 Kaiserslautern

#### **Landgericht Landau**

#### **Markus Müller**

Blumenstr. 21 76776 Neuburg

#### **PERSONALNACHRICHTEN**

#### **Interner Zulassungswechsel**

#### **Frauke Mattern**

ehemals AG Ludwigshafen jetzt AG Bad Dürkheim

#### Löschungen

#### **Landgericht Frankenthal**

Ute Knoll Hans Rothsching

#### Landgericht Kaiserslautern

Simone Albert Helge Burg Christiane Nerlinger JR Dr. Emil Niebergall

#### Landgericht Zweibrücken

Wolfgang Deller Bernd Vogt

#### **Fachanwälte**

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung "Fachanwalt für ..." an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

#### Fachanwalt für Familienrecht

RA Marco Reinz

### Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Gerhard Götz RA Volker Engelhardt RA Wolfgang Schwartz RAin Irene Altmann RA Gerhard Seeliger

#### Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Christian Kühner RA Stephan Meisinger RA Thomas Haberland RA Fritz Steller RA Christof Gerhard RA Max Kampschulte RAin Isabelle Hoffmann-Bär

#### Fachanwalt für Steuerrecht

RA Wolfgang Kurz

### Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Norbert Mohn RAin Barbara Michelbach RA Willibrord Zunker RA Georg Bernd Wadlé RA Matthias Krupp RAin Bianca Grehl RA Ernst-Günter Claas RA Kai-Uwe Trinks

#### Fachanwalt für Strafrecht

RA Wolfram Grebenstein

#### Fachanwalt für Erbrecht

RA JR Hans-Richard Brauer RA Wolfgang Bien RA Jörg Löffler

#### **Abwickler/Vertreter**

Herr RA Bodo Scherer, Kaiserslautern wurde als amtlicher Vertreter für den RA Klaus Becker, Kaiserslautern bis zum 14.08.2006 bestellt.

RA Markus Freyler, Zweibrücken wurde zum Abwickler der ehemaligen Kanzlei Karl Mang, Thaleischweiler-Fröschen für die Dauer von einem Jahr bestellt.

#### **STELLENMARKT**

- Bieten Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumlichkeiten in Kaiserslautern in Gerichtsnähe.
- 2. RA und Bankkaufmann, z. Zt. in Berlin (KG-Zulassung 1. u. 2. Examen in BaWü) hauptsächlich im Zivil- und Straf-/OWi-Recht tätig (auch Strafvollzug); Englisch und Italienisch fließend in Wort und Schrift sowie gute Französisch-Kenntnisse; Excel, MS-Word, Open Office u.a., vielseitig interessiert, sucht neue Herausforderung als RA, in Unternehmen oder Verband im Südwesten.
- 3. Engagierter RA mit Schwerpunkt ArbeitsR, ca. 2 Jahre Erfahrung in Allgemein-Kanzlei; Arbeitsgebiete: ArbeitsR, VerkehrsR, allgemeines ZivilR und SozialR; Erfahrungen im Verbandswesen, Personalwesen und Auslandserfahrung; ausgebildeter Ind.-Kfm.; 37 J.; FA-Kurs ArbeitsR absolviert, regelmäßige Fortbildungen im ArbeitsR, ZivilR, VergütungsR; Bielefelder Kompaktkurs absolviert; Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgeb., z. VerwaltungsR, InsolvenzR, SteuerR. HandwerksR. SozialversicherungsR; Fremdsprachen: Englisch, Fanzösisch Grdkenntn. Italienisch; MS-Office Applikationen; sucht Anstellung in arbeitsrechtlich ausgerichteter RA-Kanzlei / Allgemein-Kanzlei oder Möglichkeit zur Bürogemeinschaft; gern in LG-Bezirken Frankenthal oder Landau.

4. Wir sind eine mittelständische Sozietät mit Büros in Karlsruhe und Bologna (Italien). Unser Schwerpunkt liegt in der Betreuung von zivilrechtlichen Mandanten im deutsch-italienischen Rechtsverkehr. Zur Mitarbeit im italienischen Referat suchen wir zum nächst möglichen Zeitpunkt für unser Büro in Karlsruhe eine/n

#### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Sie sollten über sehr gute Italienischkenntnisse in Wort und Schrift sowie über zwei mindestens befriedigende Examina verfügen.

Es handelt sich um eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit, welche auf längerfristige Bindung ausgelegt ist. Die Stelle ist geeignet, um berufsbegleitend zu promovieren.

- 5. 19-jährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit erster Berufserfahrung sucht Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei im pfälzischen Bereich. Bisheriges Berufsfeld war sehr modern ausgestattet. Verfügt wird über alle typischen Arbeitsbereiche einschließlich Umgang mit modernen Medien. Ich bin belastbar, flexibel und bringe eine hohe Lernbereitschaft mit.
- 6. RA, 31 Jahre, seit 3 Jahren zugelassen. Doktorand mit fast abgeschlossener Dissertation, 1. Examen Heidelberg, 2. Examen Koblenz, Fachanwaltskurs Verwaltungsrecht, 5 von 6 Teilen Medizinrecht, mehrere weitere Fortbildungen, Buchautor, Lehrauftrag, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in Kanzlei der Region.

- 7. 31-jähriger Rechtsanwalt (2. Ex. 2006: 11.05 Punkte) bietet seine Dienste als freier Mitarbeiter oder Teilzeitangestellter in der Pfalz an! Zur Finanzierung meiner Promotion an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer strebe ich begleitend eine Halbtagstätigkeit dürfen unbedingten Sie Einsatzwillen und qualitativ hochwertige Arbeit von mir erwarten. Ich bin mobil, zeitlich flexibel und teamfähig. Meine Schwerpunktbereiche liegen im öffentlichen Recht, insbesondere im Verwaltungsrecht unter Einfluss der verfassungsrechtlichen Bezüge. Während der Wahlstation in Südafrika konnte ich meine verhandlungssicheren Englischkenntnisse vertiefen.
- 8. Rechtsanwaltskanzlei im Bezirk des Landgerichts Kaiserslautern mit Schwerpunkt Zivil- und Familienrecht bietet jüngerer (m) Kollegin (Kollegen) mit Berufserfahrung Bürogemeinschaft an mit der Möglichkeit, die Kanzlei später zu übernehmen.

#### **VERANSTALTUNGEN**

#### Veranstaltungen des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz -

#### **Information und Anmeldungen:**

Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer

Rheinstr. 20 - 24 56068 Koblenz

Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 79 Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

### Allgemeine Hinweise: INTERNET: WWW.RAKKO.DE

Die Veranstaltungen finden - soweit nicht abweichend genannt - im Fortbildungszentrum der Nebenstelle des DAI bei der RAK Koblenz, Rheinstr. 20 statt. Jede Anmeldung ist verbindlich. Die Teilnahmegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per V-Scheck oder Überweisung fällig.

#### Selbständige / Gewerbetreibende im Familienrecht

Referent: Bernd Kuckenburg,

Rechtanwalt, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht,

Hannover

Datum: 01. 07. 2006

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 143,00

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen **Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte

#### für Familien- und Steuerrecht

**RVG - Änderungen zum 01.07.2006**- Beratungen nur gegen Vergütungs-

vereinbarung -

Referent: Horst-Reiner Enders,

Bürovorsteher Neuwied

Datum: 05. 07. 2006

Zeit: 16.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr Ort: Seminar-Zentrum in Koblenz

Teilnahmegebühr: 69,00 € inkl. Tagungsunterlagen

### SGB III - Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Hochschule für angewandte

Wissenschaften, Hamburg

Datum: 07. 07. 2006

Zeit: 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 134,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen **Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (5 Std.) für Fachanwälte

für Sozial- und Arbeitsrecht

#### Versicherungswidriges Verhalten und seine Sanktion in der Arbeitslosenversicherung

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski,

Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hamburg

Datum: 08. 07. 2006

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 141,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte

für Sozial- und Arbeitsrecht

### Asyl- und Ausländerrecht in einer sich verändernden Welt

Referenten: Joachim Hennig,

Richter am OVG Koblenz Aleaxander Wolff, Richter

am OVG Koblenz

Datum: 12. 07. 2006

Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 113,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen **Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte

für Verwaltungsrecht

#### Zahlungsabsicherung und Risikomanagement im Auslandsgeschäft

- finanzielle und juristische Aspekte -Referenten: Gerhard Leverkinck,

> Rechtsanwalt, Koblenz Vertreter einer Bank Vertreter eines Kreditinstituts

Datum: 30. 08. 2006

Ort/Zeit: Industrie- und Handels-

kammer, Schlossstr. 2,

Koblenz

14.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 75,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

### Erfolgreiche Gespräch- und Verhandlungsführung

- u. a. Preis- und Honorarverhandlung -

Referent: Prof. Dr. Kurt Gaik,

Universität Wuppertal,

Psychologe, Psychotherapeut

Datum: 06. 09. 2006

Zeit: 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 139,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen **Hinweis:** Achtung: Begrenzte Teil-

nehmerzahl!

#### Aktuelle Rechtsprechung und Neuerungen zum Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

Referent: Dr. Lutz Lehmler, Rechts-

anwalt, Autor des Lehrbuchs zum Wettbewerbsrecht im H. Luchterhand Verlag, Mainz

Datum: 08, 09, 2006

Zeit: 13.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 116.00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen **Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung

i. S. v. § 15 FAO (4 Std.)

#### **Aktuelles Arbeitsrecht 2006**

Referenten: Dietmar Welslau, Assessor,

Leiter HRM Dt. Telekom,

Bonn

Andreas Haupt, Rechtsanwalt, Leiter Arbeitsrecht Vivento Technical Services,

Bonn

Datum: 09. 09. 2006

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 146,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen **Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung

i. S. v. § 15 FAO (6 Std.)

# Die HOAI (Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure) im Wandel der Rechtsprechung

Referenten: Manfred Höfer. Rechts-

anwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Kanzlei Müller, Nöthen,

Koblenz

Dipl.-Ing. Michael Probst,

Architekt, öffentlich be-

#### VERANSTALTUNGEN

stellter und vereidigter Sachverständiger für Bauschäden, freie Baugutachterpraxis,

Mainz

Datum: 13. 09. 2006

Zeit: 13.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 115,00 €

 $inkl.\ Tagung sunterlagen,\ Kaffee pause$ 

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (4 Std.)

### Steuerverkürzung und ihre Rechtsfolgen

- Spagat zwischen steuerlicher Mitwirkung und strafrechtlichem Schweigerecht -

Referent: Dr. Claus-Arnold Vogelberg,

Rechtsanwalt, Richter am AG Münster a. D., Dortmund

Datum: 16, 09, 2006

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 133,00 €

inkl. umfangreiche Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

**Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte für **Steuer-** und **Strafrecht** 

#### **RVG - Rechtsprechung and more ...**

- mit Rechtsprechung bis zum Seminartermin -

Referent: Horst-Reiner Enders,

Bürovorsteher, Neuwied

Datum: 20. 09. 2006

Zeit: 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 120,00 €

inkl. umfangreiche Tagungsunterlagen,

Kaffeepausen

### **Der reformierte Zivilprozess** in der Praxis

- In Kooperation mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

Referenten: Wolfgang Ball, Richter

am Bundesgerichtshof,

Karlsruhe

JR Dr. Karl Eichele, Rechtsanwalt, Koblenz

Werner Hinz,

Richter am AG Pinneberg

Datum: 21. 09. 2006 Ort/Zeit: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, Mainz, Tel: 0 61 31 / 2 57 - 0 09.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 145,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

#### Erfolgsrhetorik und zielführende Argumentation für Anwälte

Referentin: Dr. Barbara Wardeck-Mohr,

Beraterin für Rhetorik und

Kommunikation

Datum: 22. 09. 2006

Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 119,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

#### Kauf- und Werkvertragsrecht im Lichte der neuen, aktuellen Rechtsprechung

Referent: Prof. Dr. Werner Hecker,

Rechtsanwalt, Koblenz

Datum: 23. 09. 2006

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 139,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

#### Aktuelle Entwicklungen im europäischen Familien- und Erbrecht

- In Kooperation mit der Europäischen Rechtsakademie Trier -

Datum: 25. und 26. 09. 2006 Ort: ERA Congress Centre,

Metzer Allee 4, Trier

Teilnahmegebühr:

für beide Tage gesamt: 300,00 €

**Hinweis:** Anmeldung nur bei der ERA, Trier - nähere Informationen bei der Nebenstelle DAI, Koblenz, Tel.: 02 61/ 3 03 35 - 40

### Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO

#### Besteuerung von Personengesellschaften - Schwerpunkte

Referent: Wolfram Schäfer,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt (FH),

Alzey

Datum: 27. 09. 2006

Zeit: 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr Teilnahmegebühr: 108,00 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepause **Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (4 Std.)

#### **Arzthaftungsrecht**

Referent: Dr. Ulrich Wessels,

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familien- und Verwaltungsrecht, Münster

Datum: 30, 09, 2006

Zeit: 09.00 Uhr bis. ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 140,00 €

inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen **Hinweis:** Fortbildungsveranstaltung

i. S. v. § 15 FAO (6 Std.)

#### LITERATURHINWEISE

### Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Die 17. Auflage des "Gerald" bietet die erste zusammenfassende Kommentierung von Rechtsprechung und Literatur seit der Einführung des RVG. Berücksichtigt ist bereits der Rechtsstand nach In-Kraft-Treten der letzten Stufe des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes im Juli 2006.

Dr. Wilhelm Gerold / Dr. Herbert Schmidt / Kurt von Ecken / Wolfgang Madert/Dr. Steffen Müller-Rabe, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Verlag C. H. Beck, 17., überarbeitete Auflage, 2006, XXIX, 2032 Seiten, in Leinen € 98,00,

ISBN: 3-406-53832-0

#### Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern

Schriftenreihe der Bundesrechtsanwaltskammer Band 15, Prof. Dr. Michael Kloepfer, Fortbildungskompetenz der Rechtsanwaltskammern, Verlag C. H. Beck, 2006, XIII, 87 Seiten, kartoniert € 36,00,

ISBN: 3-406-54636-6

#### Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Dr. Wolfgang Hartung / Dr. Volker Römermann/Herbert P. Schons, Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Verlag C. H. Beck, 2. Auflage, 2006, XXXI, 1187 Seiten, in Leinen € 79.00.

ISBN 3-406-54239-5

#### Sozietätsrecht

Kraus/Kunz/Mäder/Nerlich/Peres/Schm id/Senft/StuberA/Veber,Sozietätsrecht, Verlag C.H.Beck, 2. Auflage, 2006, XXXVIII, 594 Seiten, in Leinen € 69,00,

ISBN: 3-406-54048-1

von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Telefonverzeichnis der Pfalzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrucken	
Pfälzische Rechtsanwaltskammer	Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0
	Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19
Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge, allgem. Anfragen	
(Frau Scharff / Frau Zimmermann-Mehrbreier)	Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0
Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Abteilung II., Zentrale (nachmittags)	
(Frau Bonk)	Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11
Beschwerdeangelegenheiten, Abteilung I., Gebührengutachten	
(Frau Braß, Mo., Di., Fr. vormittags, Mi., Do. nachmittags)	Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12
Buchhaltung, Seminare	
(Frau Brennemann, Di. nachmittags, Mi Fr. vormittags)	Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13
All . 34	
Allgemeine Öffnungszeiten sind:	
Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

#### IMPRESSUM

#### Herausgeber

#### Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 · Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19
zentrale@rak-zw.de
http://www.rak-zw.de

Freitag